

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.11.2023		
Beratungspunkt	<b>Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2024 und 2025</b>		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste	Frau Veronika Kress, Allevo Kommunalberatung		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-037/23	Sitzung Technischer Ausschuss	Datum 28.11.2023

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die:    Schmutzwassergebühr                    1,50 €/m<sup>3</sup>  
    Niederschlagswassergebühr            0,45 €/m<sup>2</sup>.

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 01.01.2024-31.12.2024 und 01.01.2025-31.12.2025 zu erstellen. Der kalkulierte Gebührensatz wird deshalb pro Jahr festgelegt.

Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb sollen in der Gebührenkalkulation, anstelle der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit leider kein aktuelles Urteil zur Angemessenheit von kalkulatorischen Zinssätzen. Es wird jedoch regelmäßig die Ansicht vertreten, dass sich die Höhe der kalkulatorischen Zinsen an einer längerfristigen Zinsentwicklung orientieren darf, da im Bereich der öffentlichen Einrichtungen das Anlagekapital langfristig gebunden ist. Die GPA hingegen vertritt die Ansicht, dass sich der kalkulatorische Zinssatz an der üblichen durchschnittlichen Finanzierung der Anlagegüter orientieren soll. Soweit der kalkulatorische Zinssatz mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz bzw. bei schuldenfreien Kommunen über den langfristigen Kommunalkreditkonditionen angesetzt wird, wird er im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung regelmäßig als nicht mehr angemessen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen. Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die Zugrundelegung tatsächlicher Fremdzinsen eine genauere Berechnung gewährleistet wird und bei der überörtlichen Finanzprüfung zu keinen

Beanstandungen führt. Deshalb ist die Vorgehensweise der Verwaltung im Hinblick auf die Verzinsung vorteilhafter.

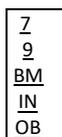
Die Endfassung der Gebührenkalkulation lag zum Zeitpunkt der Versendung der Sitzungsterlagen noch nicht vor und wird deshalb separat als Tischvorlage schnellstmöglich nachgereicht.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Lage, geht die Verwaltung davon aus, dass bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Kalkulationszeitraum und auch mittelfristig Gebührenerhöhungen zu erwarten sind.

Sofern sich die Gebührenhöhe ändert, wird eine Änderung der Abwassersatzung notwendig.

Frau Kress von der Firma Allevo Kommunalberatung wird die Gebührenkalkulation vorstellen und für Fragen hinsichtlich der Kalkulation zur Verfügung stehen.

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Technischen Ausschuss in der vorangestellten Sitzung am 28.11.2023 vorberaten. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat.



Beschlussvorschlag:

Auf den Beschlussvorschlag der Tischvorlage 7-036/23/1 wird verwiesen.

Beratung: